

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus, Marie Kollenrott, Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Die Ersatzfreiheitsstrafe in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus, Marie Kollenrott, Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 17.02.2022 - Drs. 18/10741
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2022

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 21.03.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Auskunft der Niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige (www.die-anlaufstellen.de) sind regelmäßig 450 Plätze in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA) mit Personen belegt, die eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) verbüßen.

EFS werden verhängt, wenn jemand seine Geldstrafe nicht zahlen kann oder will. „Dann muss die oder der Verurteilte die ‚Tagessätze‘ absitz(en). Das kostet nicht nur viel Geld und belegt knappe Haftplätze. Außerdem bekommt die oder der Verurteilte zusätzliche Probleme, weil Bindungen zur Familie oder dem Berufsleben für eine bestimmte Zeit unterbrochen werden. Wenn sie oder er stattdessen gemeinnützige Arbeit verrichtet, ist damit allen gedient“¹, führt die Landesregierung auf ihrer Webseite zum Programm „Schwitzen statt Sitzen“ aus, das genauso wie die Maßnahme „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ dazu führen soll, EFS zu vermeiden.

Die neue Bundesregierung plant laut Medienberichten die Herabstufung des „Schwarzfahrens“ (Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB) zu einer Ordnungswidrigkeit. Dieses Ansinnen wird vom Deutschen Anwaltverein (DAV) auch deshalb unterstützt, weil es die Anzahl der EFS reduzieren würde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Soweit im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfragen nach Zahlen und statistischen Daten gefragt wird, können diese nur insoweit mitgeteilt werden, als sie im Rahmen der jeweiligen Fachverfahren des Justizvollzuges und der Staatsanwaltschaften erfasst werden. Eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahrensakten ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage weder zumutbar noch leistbar. Die folgenden Daten bilden daher mangels Erfassung sämtlicher Komponenten gegebenenfalls nur einen Teilbereich der abgefragten Daten ab.

1. a) Wie viele Haftplätze waren im Durchschnitt pro Jahr in den Jahren 2017 bis 2021 in den niedersächsischen JVA wegen einer EFS belegt?

Eine statistische Auswertung ist nur nach Hafttagen möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen mehrfach erfasst sein können, da sie in dem Betrachtungszeitraum sowohl eine Ersatzfreiheitsstrafe als auch eine Rest-Ersatzfreiheitsstrafe und/oder eine Gesamtersatzfreiheitsstrafe und/oder eine Rest-Gesamtersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben.

¹ https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/schwitzenstattsitzen-10362.html

Jahr	Hafttage					
	EFS	REFS	GE	RGE	Gesamt	Ø
2017	82 460	44 822	2 530	1 179	130 991	358,88
2018	79 272	42 157	2 093	1 036	124 558	341,25
2019	79 334	46 112	1 500	613	127 559	349,48
2020	64 230	33 683	932	698	99 543	272,72
2021	69 787	36 422	2 090	1 044	109 343	299,57

EFS = Ersatzfreiheitsstrafe

REFS = Rest-Ersatzfreiheitsstrafe

GE = Gesamtersatzfreiheitsstrafe

RGE = Rest-Gesamtersatzfreiheitsstrafe

- b) **Wie viele Personen haben in den Jahren 2017 bis 2021 pro Jahr eine EFS in einer JVA in Niedersachsen angetreten? Wie hoch ist ihr Anteil an den gesamten Haftantritten jeweils?**

Jahr	Anzahl Personen pro Jahr / Beginn EFS = Beginn Eintritt	Eintritte gesamt	Anteil an den gesamten Hafteintritten
2017	3 190	7 531	42 %
2018	3 014	7 464	40 %
2019	3 051	7 623	40 %
2020	2 056	5 420	38 %
2021	2 405	6 178	39 %

Statistisch werden Personen erfasst, die sich mit einer EFS (einschließlich Rest-Ersatzfreiheitsstrafe, Gesamtersatzfreiheitsstrafe und Rest-Gesamtersatzfreiheitsstrafe) im Justizvollzug befanden. Es werden auch Personen erfasst, die eine EFS im Anschluss an eine Vollstreckung einer anderen Haftart verbüßen. Automatisiert werden diese Personen nicht getrennt erfasst.

2. a) **Wie viele Tage beträgt die durchschnittliche Haftdauer bei einer EFS in Niedersachsen?**

Diese Daten können automatisiert nur für jede einzelne Justizvollzugseinrichtung generiert werden. Beispielhaft nachfolgend die Daten für die JVA Hannover:

Jahr	Verweildauer in Tagen
2017	14
2018	12
2019	14
2020	17
2021	20

- b) **Was war in den Jahren 2019 und 2021 jeweils die kürzeste und längste EFS-Dauer?**

Jahr	Kürzeste EFS-Dauer	Längste EFS-Dauer
2019	3 Tage	559 Tage (verbüßt 475 Tage)
2021	1 Tag	500 Tage

3. Welche Kosten erzeugt ein Tag EFS-Haft?

Ermittelt wird der Tageshaftkostensatz auf Grundlage der tatsächlichen Belegung der Justizvollzugseinrichtungen einschließlich Bau- und Sachinvestitionskosten pro Tag pro Gefangenen. Kosten für den Vollzug von EFS werden nicht gesondert ermittelt.

Jahr	Tageskostenhaftsatz
2017	155,60 Euro
2018	162,76 Euro
2019	167,34 Euro
2020	182,79 Euro
2021	*Daten für 2021 stehen voraussichtlich ab Juni 2022 zur Verfügung.

4. Wegen welcher zehn häufigsten Delikte wurde jeweils in den Jahren 2017 bis 2021 in Niedersachsen eine EFS verbüßt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Delikt und Anzahl)?

Die Daten können (technisch) nicht erfasst werden, eine händische Auswertung des Aktenbestandes ist nicht darstellbar (siehe Vorbemerkung).

5. Wie hoch war der durchschnittliche Tagessatz der Geldstrafen, zu dem die Personen verurteilt wurden, die später eine EFS verbüßt haben, in den Jahren 2017 bis 2021?

Die Daten können (technisch) nicht erfasst werden, eine händische Auswertung des Aktenbestandes ist nicht darstellbar (siehe Vorbemerkung).

6. Bei wie vielen der EFS-Inhaftierten wurde die Geldstrafe

- a) im Rahmen eines Strafbefehls,
 - b) nach mündlicher Verhandlung
- verhängt (bitte die prozentualen Anteile angeben)?

Zu a:

Die Daten können (technisch) nicht erfasst werden, eine händische Auswertung des Aktenbestandes ist nicht darstellbar.

Zu b:

Die Daten werden im Fachverfahren BASIS-Web nicht erhoben. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Bei wie vielen EFS-Inhaftierten (jeweils nach Frage 6 a) und b) aufgeschlüsselt) wurde eine Schätzung ihrer Einkünfte, ihres Vermögens und anderer Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes i. S. d. § 40 Abs. 3 StGB vorgenommen?

Die Daten werden automatisiert statistisch nicht erfasst, eine händische Auswertung des Aktenbestandes ist nicht darstellbar (siehe Vorbemerkung)

8. Wie hoch sind die Geschlechteranteile (männlich, weiblich, divers) der EFS-Inhaftierten?

Jahr	Geschlecht	Anzahl Personen im Zeitraum	Anteil
2017	m	2 929	91 %
2017	w	260	9 %
2018	m	2 780	92 %
2018	w	234	8 %
2019	m	2 764	90 %
2019	w	287	10 %
2020	m	1 860	89 %
2020	w	196	11 %
2021	m	2 186	90 %
2021	w	220	10 %

9. a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung infolge des 2019 vorgestellten Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des JuMiKo-Strafrechtsausschusses zu dem Thema „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ ergriffen?

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister hat im Juni 2019 unter TOP II. 15 „Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ einstimmig beschlossen:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses ‚Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB‘ zur Kenntnis.
2. Sie sind der Auffassung, dass der Abschlussbericht eine geeignete Grundlage darstellt, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher auszuloten.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.“

Weitergehender Handlungsbedarf in Zusammenhang mit der Änderung von Vorschriften des Bundesrechts hat sich für die Landesregierung insoweit nicht ergeben.

b) Hat die Landesregierung Kenntnis von Konsequenzen und Maßnahmen, die die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht gezogen bzw. ergriffen hat? Falls ja, welche?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, inwieweit der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses bzw. die Beschlussfassung der Konferenz der Justizministerinnen und -minister Einfluss auf die Willensbildung der Bundesregierung hatten. Konkret darauf beruhende Maßnahmen der Bundesregierung sind ihr ebenfalls nicht bekannt geworden.

Dem aktuellen Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) auf Bundesebene ist allerdings zu entnehmen, dass „das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben (...) mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung“ überarbeitet werden soll. Dies bleibt abzuwarten.

10. Erfolgt in Niedersachsen zwischen der Verurteilung zu einer Geldstrafe und dem EFS-Haftantritt (jenseits des Hinweises nach § 2 Abs. 1 ErsFrhStrAbwV ND) eine persönliche, insbesondere aufsuchende, Kontaktaufnahme vonseiten der zuständigen Behörden zu nicht zahlungsbereiten oder -fähigen Personen (etwa vergleichbar mit den Projekten „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg)? Falls ja, in welcher Weise? Falls nein, warum nicht?

Mit Erlass vom 07.07.2020 sind die Staatsanwaltschaften gebeten worden, die Gerichtshilfe des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) regelmäßig spätestens bei der Ladung zum Strafantritt im Falle der erstmaligen Verurteilung zu einer Geldstrafe einzubinden und im Fall einer Zweitverurteilung die (nochmalige) Einbindung zu prüfen und zumindest aktenkundig zu machen, da sich die Lebensumstände der verurteilten Person jederzeit ändern können. Bei der Beauftragung der Gerichtshilfe sollen die Vollstreckungsbehörden kenntlich machen, dass die Ladung zum Strafantritt erfolgt ist und der Erlass eines Haftbefehls bevorstehen kann. Dies dient zum einen der Unterscheidung von sonstigen Gerichtshilfeaufträgen wie im Fall der gemeinnützigen Arbeit sowie zum anderen als Signalwirkung für den AJSD zum unverzüglichen Tätigwerden. Nach Eingang des Auftrags bei der zuständigen Gerichtshelferin bzw. bei dem zuständigen Gerichtshelfer sind diese zu einer priorisierten Bearbeitung angehalten. So soll sichergestellt werden, dass das Gebot einer zügigen Vollstreckung nach § 2 der Strafvollstreckungsordnung eingehalten wird.

Von einem unmittelbaren persönlichen Aufsuchen der Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter ohne vorherige Kontaktaufnahme zu den Klientinnen und Klienten wurde bewusst abgesehen. Dies ist einerseits Sicherheitsaspekten geschuldet. Zum anderen sind aber auch die fachlichen Qualitätsstandards des AJSD zu berücksichtigen. Eine Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe setzt anders als beispielsweise bei der Führungsaufsicht immer eine Freiwilligkeit bei den Klientinnen und Klienten voraus. Insofern ist eine schriftliche Kontaktaufnahme angeraten; es sei denn, die Klientin bzw. der Klient sind bereits bekannt und können gegebenenfalls telefonisch kontaktiert werden. Im Rahmen des Erlasses war außerdem zu berücksichtigen, dass die Vollstreckungsbehörden bereits selbst auf unterschiedliche Weise aktiv werden, um der Vollstreckung der Geldstrafe Fortgang zu geben. Insofern durfte das Versenden und Vorhalten von Informationsmaterialien nicht unterlaufen werden. Im Gegenteil: Vielmehr ist ein umfangreiches Informationsangebot erstrebenswert. In den Fällen, in denen die Verurteilten das Angebot von vielschichtigen Informationen nicht von sich aus aufnehmen oder letztlich die Geldstrafe ignorieren, kommt die Einbindung der Gerichtshilfe im Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt hinzu. Im Rahmen eines solchen Gerichtshilfeauftrages sucht der AJSD - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten durch Aufsuchen in der häuslichen Umgebung - persönlichen Kontakt zum Verurteilten, prüft die Lebenssituation und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten zur Erledigung der Geldstrafe.

Das Ergebnis dieser Prüfung kann mit einer Beschreibung der persönlichen und finanziellen Lebensverhältnisse insbesondere folgende alternative Empfehlungen beispielhaft und damit nicht abschließend enthalten:

- Vorschlag einer Ratenzahlung mit Angabe und Begründung zur Ratenhöhe (oder anderer Zahlungserleichterungen), gegebenenfalls Begleitung und Überprüfung erster Ratenzahlungen,
- Vorschlag der Umwandlung in freie Arbeit wegen begrenzter bzw. nicht vorhandener finanzieller Möglichkeiten für eine Ratenzahlung und nach Zustimmung und Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft die Vermittlung in eine geeignete Einsatzstelle,
- Vorschlag zur kurzfristigen Aussetzung/Unterbrechung der weiteren Vollstreckung aufgrund nicht vorhandener finanzieller Möglichkeiten und vorübergehender gesundheitlicher Einschränkung, die die Umwandlung in freie Arbeit aktuell nicht ermöglicht (z. B. Krankenhausaufenthalt),
- Vorschlag der Anwendung des § 459 f StPO wegen unbilliger Härte, da keine finanziellen Möglichkeiten zur Tilgung vorhanden sind und eine Arbeitsfähigkeit für die Umwandlung in freie Arbeit nicht vorhanden ist (z. B. dauerhafte Erkrankung),
- Vorschlag einer längerfristigen Begleitung im Sinne des Konzepts zur Geldverwaltung aufgrund diverser, dauerhafter, persönlicher, sozialer und finanzieller Probleme durch die Anlaufstellen für Straffällige und gegebenenfalls zusätzlich mit Begleitung durch den AJSD.

Eine Evaluation des Programms ist für Mitte 2022 vorgesehen.

11. Wie hoch ist jeweils die Abbruchquote der Programme „Schwitzen statt Sitzen“, „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ und gegebenenfalls weiterer ähnlicher Programme? Aus welchen Gründen erfolgen Abbrüche, und was unternimmt die Landesregierung zu deren Verhinderung?

Die Vermittlung freier Arbeit nach Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe stellt sowohl eine Aufgabe des AJSD als auch eine Aufgabe der Anlaufstellen für Straffälligenhilfe (Anlaufstellen) dar.

Soweit es zur Vermittlung durch die Anlaufstellen kommt, ist der Landesregierung der Bestand und die Pflege einer Statistik zu möglichen Abbruchquoten nicht bekannt.

Vom AJSD wurden im Jahr 2021 3 998 Berichtsaufträge zur Prüfung der Tilgungsmöglichkeiten von Ersatzfreiheitsstrafen abgeschlossen. Davon konnte in 1 099 Fällen trotz aufsuchender Arbeit (Hausbesuche) durch die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter kein Kontakt zur Klientel hergestellt werden. 55 Klientinnen und Klienten lehnten eine Zusammenarbeit mit dem AJSD ab.

Des Weiteren wurden im Jahr 2021 im AJSD insgesamt 1 696 Verfahren nach Umwandlung einer Geldstrafe nach Tilgungsverordnung (TVO) abgeschlossen. Davon konnte in 257 Verfahren trotz mehrfacher Einladungen nach den gültigen Standards kein Kontakt zur Klientel hergestellt werden, 49 Klientinnen und Klienten lehnten eine Zusammenarbeit mit dem AJSD ab, und in 215 Verfahren wurde die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen.

Die Gründe der Abbrüche des Programms „Schwitzen statt Sitzen“ sind dabei vielfältig.

Häufig führt eine - gegebenenfalls auch von vornherein - mangelnde Bereitschaft der verurteilten Personen zur Ableistung freier Arbeit zum Abbruch des Programms. Insbesondere sind hier die Fälle zu nennen, in denen die verurteilten Personen die in § 5 Abs. 1 S. 1 ErsFrhStrAbwV ND vorgesehene, für die Abwendung der Vollstreckung von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe abzuleistende freie Arbeit im Umfang von sechs Stunden als zu hoch ansehen, jedoch gleichwohl einen Antrag nach § 1 Abs. 1 S. 2 ErsFrhStrAbwV ND stellen, damit zunächst von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ErsFrhStrAbwV ND abgesehen wird.

Weiterhin bedingen oftmals zunehmende physische, psychische oder stoffgebundene Erkrankungen, fehlende bzw. mangelhafte Sprachkenntnisse, mangelnde soziale Kompetenz, Unzuverlässigkeit, Fehlverhalten, Vorstrafen oder eine Inhaftierung der verurteilten Personen, dass eine Kontaktaufnahme mit der Gerichtshilfe, eine Vermittlung an eine Beschäftigungsstelle oder eine Ableistung der freien Arbeit in einer Beschäftigungsstelle scheitert und damit einen Abbruch des Programms zur Folge hat.

Des Weiteren führen geänderte Lebensumstände der verurteilten Personen zum Abbruch des Programms, insbesondere, wenn hierdurch die Möglichkeit bzw. Bereitschaft entsteht, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Entrichtung der noch nicht getilgten Geldstrafe abzuwenden.

In den Fällen, in denen die verurteilten Personen freie Arbeit ableisten, jedoch berufstätig sind oder Kinder bzw. nahe Angehörige betreuen, erfolgt ein Abbruch zudem nicht selten, weil die verurteilten Personen den mit der Ableistung der freien Arbeit verbundenen Aufwand unterschätzen und ihnen die Ableistung der freien Arbeit schlichtweg zeitlich nicht möglich ist.

Die Beauftragung des AJSD mit der Vermittlung und Überwachung der freien Arbeit im Rahmen der Gerichtshilfe (§ 6 Abs. 2 und 3 ErsFrhStrAbwV ND) kann jedoch dazu beitragen, Abbrüche des Programms zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards versucht der AJSD zunächst schriftlich und gegebenenfalls telefonisch einen persönlichen Kontakt zu den verurteilten Personen herzustellen, um unter Berücksichtigung beruflicher und persönlicher Kenntnisse, Kompetenzen, Mobilität, Vorstrafen und Wünsche eine geeignete Beschäftigungsstelle zu finden. Dazu werden mit den verurteilten Personen individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten (beispielsweise Beschäftigung nur vormittags oder nur am Wochenende, nur im Wohnort u. a.) erarbeitet. Im Falle der Vermittlung der verurteilten Personen an eine Beschäftigungsstelle erfolgt eine Überwachung der Ableistung der

freien Arbeit. Bei auftretenden Problemen versucht der AJSD eine Klärung mit den verurteilten Personen unter Einbeziehung der Beschäftigungsstellen herbeizuführen, um eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen und mithin einen Abbruch des Programms zu vermeiden.

Die Erfolgsquote der Geldverwaltung durch die Anlaufstellen kann seit dem Jahr 2017 mit rund 28 % ausgewiesen werden. In diesen Fällen wurden die Zahlungen abschließend geleistet. Rund 70 % der Zahlungen befinden sich jeweils im Zahlungsprozess und gelten als Teilerfolg. Lediglich ca. 2 % der Geldverwaltungsfälle sind als nicht erfolgreich zu bewerten, da keine Zahlungen durch die verurteilten Personen aufgenommen wurden. Aufgrund der verschwindend geringen Anzahl von Misserfolgen sind derzeit keine Maßnahmen durch die Landesregierung angezeigt.

Eine Evaluation für das Programm der Einbindung der Gerichtshilfe des AJSD in die Geldstrafenvollstreckung ist für Mitte 2022 geplant (siehe Frage 10). Zu den Erfolgsaussichten kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

12. Warum können nach Auffassung der Landesregierung nicht alle von einer EFS bedrohten Personen an den Programmen „Schwitzen statt Sitzen“, „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ und gegebenenfalls weiteren ähnlichen Programmen teilnehmen? Warum treten viele Personen trotz des Bestehens der Programme eine EFS an?

Die genannten Programme stehen zunächst sämtlichen zu einer Geldstrafe verurteilten Personen offen.

Diesen kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ErsFrhStrAbwV ND auf Antrag von der Vollstreckungsbehörde gestattet werden, nach Maßgabe der ErsFrhStrAbwV ND die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Ein Antrag kann dabei von den verurteilten Personen nach § 1 Abs. 1 S. 2 ErsFrhStrAbwV ND zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens gestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 ErsFrhStrAbwV ND weist die Vollstreckungsbehörde die verurteilten Personen zudem spätestens mit der Ladung zum Strafantritt auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 ErsFrhStrAbwV ND hin, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet und noch kein Antrag gestellt oder beschieden worden ist.

Gleichwohl wird nicht von allen verurteilten Personen ein Antrag nach § 1 Abs. 1 ErsFrhStrAbwV ND gestellt. Die bestehende Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit wird dadurch nicht im möglichen Umfang in Anspruch genommen. Hinsichtlich der diesbezüglichen Gründe wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Sofern die verurteilten Personen einen Antrag nach § 1 Abs. 1 ErsFrhStrAbwV ND stellen, obliegt der Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Gestattung. Bei Vorliegen der in § 3 ErsFrhStrAbwV ND genannten Voraussetzungen kann bzw. muss die Vollstreckungsbehörde diese ablehnen. Falls die Vollstreckungsbehörde die Gestattung erteilt, kann die Ableistung der freien Arbeit jedoch infolge eines Widerrufs der Gestattung gemäß § 8 Abs. 1 ErsFrhStrAbwV ND oder aus den in der Antwort zu Frage 11. bereits aufgeführten Gründen scheitern.

Die Nichtbeantragung, die Ablehnung bzw. der Widerruf der Gestattung ebenso wie ein Abbruch seitens der verurteilten Personen oder der Beschäftigungsstellen hat sodann zur Folge, dass die Ersatzfreiheitsstrafe gegen die verurteilten Personen vollstreckt wird, sofern die Ersatzfreiheitsstrafe nicht doch noch durch die Entrichtung der noch nicht getilgten Geldstrafe abgewendet wird.

Dies gilt auch für das Programm „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“. Auch insoweit besteht spätestens nach Unterrichtung durch die Vollstreckungsbehörde für jede verurteilte Person die Möglichkeit, am Programm teilzunehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass die verurteilte Person Kontakt zu den Anlaufstellen aufnimmt.

Im Einzelfall kann bei einem krassen Missverhältnis zwischen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der verurteilten Person einerseits und der zu begleichenden Geldstrafe andererseits das Programm „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ mit Blick auf das Erfordernis einer nachdrücklichen und zeitnahen Vollstreckung im Sinne von § 2 Strafvollstreckungsordnung aber auch ungeeignet sein.

Unter anderem durch die Einbindung der Gerichtshilfe des AJSD in die Geldstrafenvollstreckung soll die Einbeziehung von möglichst vielen verurteilten Personen in die genannten Programme gefördert werden.

13. Gibt es in Niedersachsen, wie in anderen Ländern, die Möglichkeit, auch während der Inhaftierung wegen der EFS durch „freie Arbeit“ in der JVA Hafttage abzuarbeiten (sogenannte Day-by-Day-Projekte)? Wenn nein, warum nicht?

Artikel 293 Abs. 1 EGStGB ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, nach denen der Verurteilte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie, unentgeltliche und nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Arbeit abwenden kann. In Niedersachsen gilt hierzu seit dem 1. Mai 1996 die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 19. April 1996 (ErsFrhStrAbwV ND).

Gemäß § 1 Abs. 1 ErsFrhStrAbwV ND gestattet die Vollstreckungsbehörde Verurteilten nach Maßgabe dieser Verordnung auf Antrag, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens gestellt werden, mithin auch dann, wenn sich die verurteilte Person bereits in anderer Sache in Strafhaft befindet oder die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen hat, vgl. § 4 Abs. 2 ErsFrhStrAbwV ND.

Mit Beginn des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe unterliegen Gefangene der für Strafgefangene allgemein geltenden Arbeitspflicht nach § 38 Abs. 1 NJVollzG. Für die geleistete Arbeit steht den Gefangenen als Anerkennung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG ein Arbeitsentgelt zu. Daneben gewährt das Landesrecht bei Erfüllung der in § 39 Abs. 1 NJVollzG genannten Voraussetzungen eine Freistellung von der Arbeitspflicht. Eine von den §§ 39, 40 NJVollzG losgelöste Möglichkeit, Gefangene zum Zweck der Ableistung freier Arbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 ErsFrhStrAbwV von der Arbeitspflicht freizustellen, sieht das Gesetz gegenwärtig nicht vor. Im Rahmen der Novellierung des NJVollzG ist auch nicht beabsichtigt, eine solche Vorschrift zu implementieren.

In Niedersachsen wird mithilfe von präventiven Maßnahmen stattdessen frühzeitig angesetzt. Hierzu wird auf die bereits dargestellten Programme verwiesen.

14. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bzw. haben die zuständigen Behörden ergriffen, um das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ auch während der Corona-Pandemie durchführen zu können?

Als Reaktion auf eine - insbesondere pandemiebedingte - deutlich verminderte Verfügbarkeit von Einsatzstellen für die Ableistung von freier Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Juni 2020 seitens des Justizministeriums Maßnahmen zur Gewinnung von weiteren Einsatzstellen bei Einrichtungen kommunaler bzw. freier Träger getroffen. Diese Maßnahmen bestanden darin, den Sprechern des Expertenkreises der drei Repräsentanten der Anlaufstellen in einem Schreiben des Justizministeriums das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ erneut vorzustellen und um Mithilfe bei der Gewinnung von weiteren Einsatzstellen bei Einrichtungen freier Träger zu bitten. Darüber hinaus wurden erneut auch die Kommunen auf das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ aufmerksam gemacht, diesen gegenüber für eine Teilnahme geworben und zudem noch darum gebeten, mögliche Einsatzstellen kommunaler Träger dem AJSD direkt mitzuteilen. Daneben wurde der Sprecher des Expertenkreises gebeten, eine Übersicht der bekannten und als mögliche Einsatzstellen in Betracht kommenden Einrichtungen freier Träger wie Caritas, Diakonie oder Paritätischer Wohlfahrtsverband, in dessen Trägerschaft sich die Anlaufstellen für Straffällige der Freien Straffälligenhilfe Niedersachsen sämtlich befinden, zur Verfügung zu stellen. Dieser hat insoweit jedoch nur mitgeteilt, dass eine Hilfestellung seitens der Anlaufstellen nicht möglich sei und er das Schreiben des Justizministeriums daher an den Dachverband weitergeleitet habe. Eine Antwort ist hier bislang jedoch noch nicht eingegangen.

15. Wird die jährliche „Weihnachtsgnade“ auch auf Personen, die eine EFS absitzen, angewandt? Falls nein, warum nicht?

Der jährliche Erlass des Justizministeriums „Vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes“ (sogenannte Weihnachtsgnade) findet keine Anwendung auf Strafgefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt verbüßen.

Dies liegt darin begründet, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe erst dann vollstreckt wird, wenn die Geldstrafe nicht entrichtet oder beigetrieben worden ist oder die Vollstreckung unterbleibt, weil zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird (§ 459 e Abs. 1, Abs. 2 StPO, § 49 Abs. 1 StrafVollstrO). Bevor die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Anordnung zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe trifft, hat es damit in der Regel schon (mehrfach) erfolglose Vollstreckungsversuche gegeben. Darüber hinaus wurden der verurteilten Person im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens verschiedene Möglichkeiten zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgezeigt. Hierzu zählt - wie bereits ausführlich dargestellt - insbesondere die Abwendbarkeit der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit. Darüber hinaus kann im Rahmen der Geldverwaltung gemeinsam mit den Anlaufstellen eine realistische Ratenhöhe ermittelt und die Geldstrafe ratenweise getilgt werden. Auf diese Möglichkeiten ist im Rahmen des seit Sommer 2020 laufenden Programms der Einbindung der Gerichtshilfe in die Geldstrafenvollstreckung besonders hinzuweisen. Hierdurch werden der sonst sehr juristisch geprägte Verlauf einer Geldstrafenvollstreckung durch sozialarbeiterische Ansprachen verständlicher gemacht und verurteilte Personen erreicht, die sonst möglicherweise nicht erreicht worden wären.

Im Gegensatz zu Strafgefangenen, die eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe verbüßen, steht es den Strafgefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, zudem auch jederzeit frei, die (weitere) Strafvollstreckung abzuwenden, indem die noch nicht getilgte Geldstrafe entrichtet wird. In der Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe ist auch anzugeben, welchen Betrag die verurteilte Person zu zahlen hat, um die Vollstreckung abzuwenden (§ 51 Abs. 1 StrafVollstrO).

Ein Bedürfnis der Erstreckung des Erlasses zur sogenannten Weihnachtsgnade auf die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen wird im Hinblick darauf nicht gesehen.

16. Welcher Anteil der EFS wurde jeweils in den Jahren 2017 bis 2021 im offenen Vollzug abgeleistet?

Eine technische Auswertung ist erst ab dem Jahr 2019 möglich:

Jahr	Durchschnittswert - Anteil der Personen mit EFS im offenen Vollzug
2019	57,6
2020	39
2021	40,2

17. Nach welchen Kriterien entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob eine EFS im Rahmen des offenen Vollzugs abgeleistet werden kann?

Staatsanwaltschaften entscheiden nicht darüber, ob eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer Abteilung des offenen oder geschlossenen Vollzuges abgeleistet werden kann.

Gemäß § 12 Abs. 1 NJVollzG werden Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht nach dem Vollstreckungsplan eine Einweisung in den offenen Vollzug oder in eine Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung vorgesehen ist. Auch in den Fällen, in denen der Vollstreckungsplan für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe die Einweisung in den offenen Vollzug vorsieht, wird dort in einer gesicherten Aufnahmeabteilung im Einzelfall geprüft, ob die oder der Gefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 NJVollzG sollen Gefangene in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu

Straftaten missbrauchen werden. Um den besonderen Anforderungen zu genügen, müssen die Gefangenen z. B. eigenverantwortlich und selbstständig handeln können. Darüber hinaus müssen sie die Fähigkeit zum korrekten Verhalten unter geringer Aufsicht besitzen. Sie müssen adäquat mit Mitgefangenen umgehen und sich in das Gemeinschaftsleben des offenen Vollzuges einfügen. Sofern Gefangene diese Voraussetzungen erfüllen, werden sie in der Regel in einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht. Die Entscheidung trifft die jeweilige Vollzugsbehörde.

18. Erhalten wegen einer EFS inhaftierte Personen in Haft andere/spezifische Angebote oder Unterstützung als zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Personen? Falls ja, welche?

Spezielle Angebote für Gefangene, die eine EFS verbüßen, werden im Justizvollzug nicht vorgehalten. Auch diese Gefangenen erhalten die im Einzelfall erforderliche Unterstützung.

19. Wie viele spätere EFS-Häftlinge sind wegen „Schwarzfahrens“, also des Erschleichens von Leistungen nach § 265 StGB, in den Jahren 2017 bis 2021 verurteilt worden?

Technisch ist eine Recherche nach einem Straftatbestand nur zu einem aktuellen Stichtag möglich, nicht jedoch rückwirkend.

Am 27.02.2022 waren 22 Gefangene mit der Haftposition des § 265 a StGB (Erschleichen von Leistungen) erfasst.

20. Wie hoch war bei den EFS-Häftlingen, die wegen „Schwarzfahrens“, also des Erschleichens von Leistungen, verurteilt wurden, die durchschnittliche, kleinste und größte Geldstrafe?

Die Daten können (technisch) nicht erfasst werden, eine händische Auswertung des Aktenbestandes ist nicht darstellbar (siehe Vorbemerkung).

21. Wie bewertet die Landesregierung die nach Medienberichten vom Bundesjustizministerium geplante Überprüfung des sogenannten Schwarzfahrens (Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB) in Bezug auf die Strafbarkeit?

Die geplante Überprüfung der Strafbarkeit des sogenannten Schwarzfahrens (Erschleichen von Leistungen gemäß § 265 a StGB) durch das Bundesjustizministerium wird aus verschiedenen Gründen von der Landesregierung nicht unterstützt.

Das Erschleichen von Leistungen stellt nach wie vor ein strafwürdiges Unrecht und einen Verstoß gegen das Rechtsgut „Vermögen“ des jeweiligen Leistungserbringers dar und ist vom Gesetzgeber deshalb zu Recht als Unterfall des Betruges ausgestaltet.

Selbst im Falle der Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit käme zudem bei Nichtzahlung der Geldbuße die Anordnung von Erziehungshaft in Betracht, sodass eine entsprechende Maßnahme bereits vor diesem Hintergrund nicht zur Vermeidung von Inhaftierungen führen würde.

Maßnahmen der Strafverfolgung sind darüber hinaus auch schon vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Verfahren wegen des Erschleichens von Leistungen aus generalpräventiven Gründen unabdingbar. Ein Rechtsstaat darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass häufig vorkommende und weniger schwerwiegende Straftaten nicht mehr oder nicht mehr mit der erforderlichen Konsequenz verfolgt werden.

(Verteilt am 23.03.2022)